

Vorlage, DS-Nr. 2020/0652/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: Wahl der Ortsvorsteher

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Wahl nach § 50 Absatz 2 GO NW unter Berücksichtigung des jeweils erzielten Stimmenverhältnisses bei der Kommunalwahl.
2. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.
3. Für jeden Ortsvorsteher ein Wahlgang.

Listenverbindungen sind nicht zulässig, da für die Wähler zum Zeitpunkt der Stimmabgabe bei der Wahl des Stadtrates keine Listenverbindungen erkennbar waren.

Vorschlagsrecht hat die stärkste Partei im jeweiligen Ortsteil.

Der Rat der Stadt Troisdorf wählt unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtteil erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit folgende Ortsvorsteher/Innen:

Für Altenrath (Vorschlagsrecht SPD): Herr/Frau _____
Für Eschmar (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Kriegsdorf (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Müllekoven (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____
Für Rotter See (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau _____

Sachdarstellung:

Der Rat hatte am 3.11.2020 unter TOP 4 beschlossen, für die im Beschlussentwurf genannten Ortsteile Ortsvorsteher zu wählen; die jeweiligen Wahlen an sich hatte er aber in seine Sitzung am 17.11.2020 vertagt.

Gemäß § 39 Absatz 6 GO NW wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteher. Die Ortsvorsteher sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Werden den Ortsvorstehern Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen, sind sie nach § 39 Absatz 7 GO NW zu Ehrenbeamten zu ernennen. Die Hauptsatzung der Stadt Troisdorf sah bislang in § 3 Absatz 4 die Beauftragung der Ortsvorsteher mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung vor:

- a) der Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumpflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen,
- b) dem Überbringen von Glückwünschen der Stadt bei Ehe- und Altersjubiläen,
- c) Der Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen der Brauchtumpflege seiner Ortschaft,
- d) dem Ausstellen von Lebensbescheinigungen.

Für die im Rat der Stadt Troisdorf vertretenen Parteien wurden bei der Kommunalwahl prozentual folgende Stimmenverhältnisse in den einzelnen Stadtteilen erzielt:

Ortschaft	CDU	SPD	Grüne	Linke	AfD	FDP	Regen- bogen	Volksab- stimmung	Die Partei
Altenrath	13,81	71,12	4,54	0,64	4,45	1,82	0,45	1,36	1,82
Bergheim	47,61	14,94	24,23	2,41	-	5,35	0,69	1,64	3,13
Eschmar	47,41	20,82	16,05	3,67	-	5,92	1,16	2,38	2,59
FWH	35,66	32,66	16,37	3,75	5,25	2,47	1,50	0,49	1,85
Kriegsdorf	45,24	22,32	17,36	2,28	4,09	4,62	1,01	0,80	2,28
Müllekoven	46,17	13,46	17,29	1,96	-	16,21	0,59	1,08	3,24
Oberlar	36,41	30,83	15,19	5,33	-	4,01	2,64	2,23	3,35
Rotter See	32,53	29,55	18,85	4,46	3,33	4,39	1,98	1,56	3,33
Sieglar	41,70	24,42	17,80	3,16	4,00	3,22	1,90	0,96	2,83
Spich	38,68	28,20	18,09	2,70	4,72	2,85	1,14	0,69	2,93
West	37,22	24,55	19,30	3,64	6,04	2,51	2,62	0,75	3,37
Troisdorf	33,25	27,80	18,45	4,73	5,74	3,35	2,82	0,90	2,95

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NW, wonach die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, gewählt ist.

Listenverbindungen sind nicht zulässig.

In Vertretung:

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

